



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.10 RRB 1896/1019</b>
Titel	<b>Wasserrecht.</b>
Datum	06.06.1896
P.	285–286

[p. 285] A. Untern 20. Juli 1895 (siehe Amtsblatt No. 59 vom 23. Juli 1895) publizierte das Statthalteramt Zürich folgendes Konzessionsgesuch:

Die Gemeinde Seebach hat an ihrem Wasserwerk in der Binzmühle verschiedene Aenderungen vorgenommen und zwar bestehen diese in der Verlegung des zirka 38 m langen Zulaufs vom unteren Binzmühleweier auf das Wasserrad und in der Geradeziehung und Erweiterung des Ablaufkanals.

Der Gemeinderat Seebach sucht nun um deren nachträgliche Konzession nach.

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 21. August 1895 sind keine Einsprachen gegen das Gesuch erhoben worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Das Wasserrecht der Binzmühle in Seebach (W. R. Kat. No. 46 Bez. Zürich) ist eine Ehehafte und zinsfrei. Die Anlagen bestanden laut einer im November 1884 gemachten Aufnahme aus einem im Laufe des Binzmühlebaches südlich der Station Seebach vorhandenen Weier, einem offenen Zulaufkanal, welcher sich etwas oberhalb der Mühle zu einem kleinen Kanalweier erweiterte, einem oberflächigen Wasserrad für eine Mühle und Säge, und dem Ablaufkanal, welcher sich beim Damm der Eisenbahnlinie nach Wallisellen mit dem Bach wieder vereinigte. Die Höhendifferenz von der Sohle des Zulaufkanals bis zur Kettsohle beim Wasserrad betrug 5,13 m. Eine Bewilligungsurkunde war nicht vorhanden. Die jetzige Besitzerin, die Gemeinde Seebach, hat nun das alte Wasserrad der Mühle und Säge entfernt und ein Neues oberflächiges Wasserrad von 6 m Durchmesser in dem Maschinenhaus der Wasserversorgung Seebach neben der ehemaligen Mühle aufgestellt, den eingedeckten Zulaufkanal vom unteren Weier an entsprechend abgeändert, sowie dem Wildbach unterhalb dem Damm der Eisenbahnlinie nach Bülach einen neuen Lauf gegeben und den Ablaufkanal zirka 20 m unterhalb dem Wasserrad in denselben gerichtet. Die Differenz vom Oberwasserspiegel bis zum Unterwasserspiegel beim neuen Rad beträgt 6,30 m; es hat somit eine Kraftvermehrung stattgefunden.

Der obere Weier hat einen freien Ueberlauf von 3 m Länge und 45 cm Höhe. Am Zulaufkanal, auf der oberen Seite des Dammes der Eisenbahnlinie nach Bülach, ist ferner ein Leerlauf und Ueberlauf nach dem Wildbach hin angebracht, ebenso ist ein Leerlauf im Maschinenhaus vorhanden.

D. In wasserbaupolizeilicher Beziehung ist gegen den Fortbestand der Wasserwerksanlage in ihrem gegenwärtigen Bestande nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Seebach wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, gestattet, ihre Wasserwerksanlage am

Binzmühlebach in Seebach (W. R. Kat. No. 46 Bez. Zürich) in ihrem gegenwärtigen Bestande fortbestehen zu lassen, d. h. das Wasser des Binzmühlbaches in dem südlich der Station Seebach vorhandenen Weier zu sammeln, in einem offenen Kanal bis zirka 400 m unterhalb in einen zweiten Weier, von dort in eingedeckter Leitung auf ein oberflächliches Wasserrad von 6 m Durchmesser und in eingedecktem Ablaufkanal zirka 20 m unterhalb des Motors wieder in den Bach zu leiten nach eingereichtem Situationsplan und unter folgenden Bedingungen:

1. Ohne eingeholte neue Erlaubnis dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden. // [p. 286]
2. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntnis zu geben.
3. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer, oder an fremdem Eigentum entstehen sollte.
4. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.
5. Durch diese Konzession darf der Fischerei möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher, Privatrechte vorbehalten, dem Staat das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen (Weieranlagen) ausschließlich auszuüben und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer (Weierufer) jederzeit zu betreten und zu begehen.

II. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird durch einen Experten folgende Untersuchungen und Arbeiten vornehmen lassen:

- a) Die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;
- b) die Bestimmung eines Fixpunktes für die Bezeichnung der Höhenlage des Wasserwerkes mittelst Setzung eines Marksteines, zu welchem Behufe der Unternehmer auf den Zeitpunkt der Expertenuntersuchung einen Markstein von 1,2 m Länge, 0,21 bis 0,24 m Stärke, und auf 0,45 m glattbehauen in Bereitschaft zu halten hat;
- c) die Messung der vermehrten Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in's Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesbezügliche Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Der Gemeinderat Seebach hat an die Staatskanzlei 25 Fr. Experten-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramte Zürich, der Notariatskanzlei Schwamendingen, der Finanzdirektion und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und des Planes Kenntnis gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014]